

Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB genannt)

der Firma PRESTO GmbH & Co. KG (Stand: 10/2023)

I. Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der PRESTO GmbH & Co. KG (PRESTO) mit ihren Kunden („Besteller“), deren Gegenstand die Herstellung, Lieferung und Montage von Maschinen oder Anlagen ist. Sie gelten auch, wenn PRESTO zusätzlich die Planung und/oder die Inbetriebnahme der Maschinen oder Anlagen übernommen hat. Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Verträge mit dem Besteller, sofern nichts anderes vereinbart wird. Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Geltung der AGB bedarf es dabei nicht.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PRESTO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PRESTO in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von PRESTO maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote, Preise und Lieferungsvorbehalt

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit im Angebotsschreiben nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn PRESTO dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen PRESTO sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2. Die Angebotspreise von PRESTO sind Nettopreise ohne Skonto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzusetzen. Überführungs-, Verpackungskosten, Transportversicherung und vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

3. Liegt zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin ein längerer Zeitraum als vier Monate, ist PRESTO berechtigt, Erhöhungen der unserer Preiskalkulation zu Grunde liegenden Kosten, namentlich solche aus Steigerungen von Rohstoffpreisen, Energiekosten, Arbeitslöhnen, Gehältern, Frachten und Steuern an den Besteller weiter zu geben.

4. Die Bestellung der Ware oder sonstiger Leistungen gilt als verbindliches Vertragsangebot des Bestellers. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PRESTO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei PRESTO anzunehmen.

III. Spezifizierung/Bestellervorgaben

1. Vor Angebotsabgabe gibt der Besteller eine genaue Spezifizierung seiner Anfrage auf. Die Spezifizierung beinhaltet Eigenschaften, insbesondere Maße, Gewichte, Leistungsdaten sowie sämtliche andere Beschaffenheitsmerkmale der Sache. Die Beschaffenheit ist so anzugeben, dass sich die Sache für die vom Besteller beabsichtigte Verwendung eignet.

2. PRESTO ist nicht verpflichtet, die Angaben des Bestellers auf Durchführbarkeit oder Ausführbarkeit, gleichviel in welcher Hinsicht, zu überprüfen.

3. Wird der Vertragsgegenstand für aus den Beschaffenheitsangaben nicht ersichtliche Zwecke eingesetzt, trifft PRESTO keinerlei Haftung, unabhängig davon, ob die Verwendbarkeit des Gegenstandes für den Zweck des Bestellers geeignet ist oder nicht.

4. Verlangt der Käufer/Besteller den Einsatz bestimmter Materialien oder Mittel, so trifft PRESTO keine Verantwortung für diese verlangten Materialien oder Mittel. Jede Haftung hierfür und für Mängel, die auf den Einsatz dieser Materialien oder Mittel zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

IV. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Frist für die Ausführung der vertraglichen Leistungen wird individuell vereinbart. Soweit dies nicht der Fall ist, wird PRESTO die Leistungen in angemessener Frist erbringen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt. Zwischentermine für Teile der vereinbarten Leistungen oder Vorbereitungsarbeiten, z. B. Planungsleistungen oder die Produktion von Bau- oder Maschinenteilen, gelten nicht, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Sofern PRESTO verbindliche Fristen für die Ausführung der Vertragsleistungen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird PRESTO den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Ausführungsfrist mitteilen. Kann PRESTO die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht ausführen, ist PRESTO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird PRESTO unverzüglich erstatten.

Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer von PRESTO, wenn PRESTO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder PRESTO noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder PRESTO im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs von PRESTO bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

4. Die Rechte des Bestellers gem. XI. dieser AGB und gesetzlichen Rechte von PRESTO, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

V. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Produktionsstätte oder, soweit bereits gelagert, ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PRESTO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Evtl. erforderliche Genehmigungen für den Einbau und Betrieb von PRESTO zu liefernden Anlagen werden vom Besteller oder Bauherrn bei den zuständigen Behörden auf eigene Kosten vollständig für den Lieferumfang und evtl. erforderliche Montagen eingeholt. Kosten behördlicher Abnahmen und Genehmigungen trägt der Besteller. PRESTO ist nicht zur Überprüfung verpflichtet.

3. Bei Lieferungen in das Ausland hat der Besteller etwaige Einfuhrformalitäten selbst zu erledigen und sämtliche Einfuhrabgaben (z. B. Zölle) sowie sonstige Kosten, die sich aus der Einfuhr ergeben, selbst zu tragen. Import oder Devisenbeschränkung des ausländischen Staates berühren die Gültigkeit des Vertrages mit dem Besteller nicht. Wird dem Besteller die Abnahme deshalb unmöglich oder verweigert, hat er PRESTO den gesamten daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist PRESTO zu Teillieferungen berechtigt. Dies gilt insbesondere für die Lieferung der Hauptkomponenten einer Maschine ohne die ggf. für die Montage und den Anschluss zusätzlich geschuldeten Teile sowie eine für die Inbetriebnahme vereinbarte Software. Das Recht zu Teillieferungen besteht nicht, wenn dies für den Besteller unzumutbar ist, z. B. weil die sachgerechte Lagerung und der Schutz der gelieferten Teile bis zur Montage der Maschine nicht möglich sind.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf (§§ 650, 447 BGB) geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache unverzüglich zu überprüfen. Mängelrügen sind PRESTO unverzüglich spezifiziert nach Art und Umfang der Mängel unter Angabe der Mängel im Einzelnen schriftlich oder in Textform mitzuteilen, ansonsten gilt die von PRESTO gelieferte Sache/das Werk in allen Teilen als vertragsgemäß.

7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von PRESTO aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist PRESTO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

VI. Transportversicherung, Transportschäden

PRESTO ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abzuschließen. Als Versicherungssumme wird der Warenwert zu Grunde gelegt. Ersatzansprüche für auf dem Transport beschädigte oder verlorene Gegenstände müssen vom Besteller unmittelbar beim Anlieferer (Bahn, Bus oder Spediteur) geltend gemacht werden. Transportschäden sind vom Besteller sofort nach Eingang der Sendung unter Heranziehung von zwei neutralen Zeugen aufzunehmen und dem Anlieferer schriftlich anzuzeigen. Für eventuelle Verhandlungen mit der Transportversicherung sind PRESTO Originalfrachtbriefe sowie der Haftungsnachweis und eine Regulierungsvollmacht zu übergeben. Transportschäden oder der Verlust von Liefergegenständen befreien den Besteller nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen PRESTO gegenüber.

VII. Aufstellung, Inbetriebnahme und Montage

1. Soweit PRESTO einen Auftrag zur Durchführung der Montage annimmt, wird die Montage entsprechend dem Zeitaufwand nach den Stundensätzen von PRESTO abgerechnet. Für Mehrstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tariflichen Zuschläge. Die Anreisezeiten sind als Wegezeiten neben den Transportkosten vollständig zu vergüten. Übernachtungskosten und sonstige Spesen sind ebenfalls vom Besteller zu tragen. Die Montage umfasst keine Maurer-, Tischler-, Dachdecker- und Elektrikerarbeiten sowie die Gestellung von Gerüsten, Hebe- und Kranwagen.

2. PRESTO ist berechtigt, Vertragsmonteure und Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einzusetzen. Wird die Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unmöglich oder verzögert, werden die Montage und Wegezeiten und sonstigen Kosten in anfallender Höhe zum Tagessatz berechnet.

3. Montageleistungen sind mit Fertigstellung abzunehmen. Die Fertigstellung zeigt PRESTO dem Besteller schriftlich an. Die förmliche Abnahme findet zu dem mit der Fertigstellungsmitteilung von PRESTO bekanntgegebenen Abnahmetermin statt. Erscheint der Besteller zu dem Termin nicht oder nennt er PRESTO keinen anderen spätestens binnen weiterer 5 Werktagen stattfindenden Abnahmetermin, so gilt das Werk in allen Teilen als vertragsgemäß und abgenommen.

VIII. Rücktritt und Sicherheiten

1. Gerät der Besteller vor Auslieferung bestellter Waren in Vermögensverfall oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet, ist PRESTO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von der Sicherstellung der Kaufpreiszahlung abhängig zu machen.

2. Für den Fall von PRESTO nicht zu vertretender Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Transportverzug, Betriebsstörung, verspätete Anlieferung von Material durch Zulieferanten, Aussperrung oder Streiks), die auf PRESTO erheblich einwirken, steht PRESTO das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Verlängerung der Lieferfristen um den Zeitraum vom Besteller zu verlangen, für den diese Ereignisse einwirken. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.

IX. Rechnungen, Fälligkeiten und Zahlungen

1. Rechnungen sind spätestens 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug an PRESTO zu zahlen. Ausgenommen sind Montagekosten, die sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar sind.

2. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die Gutschrift auf dem Konto von PRESTO maßgeblich.

3. Alle Forderungen gegen den Besteller werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder PRESTO Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern. PRESTO ist in diesem Falle auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheiten auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. PRESTO ist berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Bestellers, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen.

4. Schecks werden von PRESTO nur erfüllungshalber angenommen. Ein Eigentumsvorbehalt für Vorbehaltsware erlischt erst mit endgültiger Zahlung auf den Scheck nach den näheren Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt in diesen Geschäftsbedingungen.

5. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, ist PRESTO berechtigt, ab Fälligkeit unserer Forderung Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

6. Die Außendienstmitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter von PRESTO sind nicht zum Inkasso bevollmächtigt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PRESTO aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält PRESTO sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen (Ware) vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat PRESTO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die PRESTO gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist PRESTO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Waren auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PRESTO ist vielmehr berechtigt, lediglich die Waren heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller die fällige Vergütung nicht, darf PRESTO diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von PRESTO entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PRESTO als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PRESTO Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von PRESTO gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PRESTO ab. PRESTO nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben PRESTO ermächtigt. PRESTO verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PRESTO nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PRESTO den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann PRESTO verlangen, dass der Besteller PRESTO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PRESTO in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von PRESTO um mehr als 10%, wird PRESTO auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

XI. Gewährleistung/Haftung/Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel haftet PRESTO unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 – wie folgt:

1. Sachmängel

(a) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von PRESTO nachzubessern oder durch mängelfreie zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist PRESTO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von PRESTO.

(b) Zur Vornahme aller PRESTO notwendig erscheinender Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen hat der Besteller PRESTO die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist PRESTO von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PRESTO sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PRESTO Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(c) PRESTO trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von PRESTO eintritt.

(d) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn PRESTO – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(e) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XII. dieser Bedingungen.

(f) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, vom Besteller durchgeführte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von PRESTO zu verantworten sind.

(g) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von PRESTO für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

(h) Führt PRESTO auf eine Mängelrüge des Bestellers hin eine Untersuchung des gelieferten Gegenstandes durch und stellt sich dabei heraus, dass die Rüge unbegründet war, z. B. weil der behauptete Fehler nicht vorliegt oder auf einen der in Abs. (f) genannten Umstände zurückzuführen ist, kann PRESTO vom Besteller Ersatz der durch die Untersuchung entstandenen Kosten verlangen. Führt PRESTO auf Verlangen

des Bestellers nach Hinweis auf die Unbegründetheit der Rüge Arbeiten zur Fehlerbehebung aus, kann PRESTO dafür eine angemessene, nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu bestimmende Vergütung unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn verlangen.

2. Rechtsmängel

(a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird PRESTO auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch PRESTO ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird PRESTO den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(b) Die in Absatz (a) genannten Verpflichtungen von PRESTO sind vorbehaltlich § 8 (2) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller PRESTO unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller PRESTO in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. PRESTO die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz (2) (a) ermöglicht,
- PRESTO alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XII. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PRESTO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet PRESTO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PRESTO, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von PRESTO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden PRESTO nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn PRESTO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XIII. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, wenn keine Montage und/oder Inbetriebnahme vereinbart ist. Soweit eine Montage vereinbart ist, beginnt die Frist mit Abschluss der Montage. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).

XIV. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Forderungen von PRESTO ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

XV. Abtretung

Der Besteller darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRESTO ganz oder teilweise abtreten. PRESTO ist die Abtretung der ihr in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

XVI. Software-Nutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen.
2. Die gelieferte Software wird dem Besteller zur Nutzung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
3. Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Marken, Urheber- oder andere Schutzrechtsvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
4. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei PRESTO bzw. beim Softwarelieferanten. Verleihung, Vermietung oder sonstige zeitweise Überlassung der Software an Dritte sowie Unterlizenzierung ist nicht zulässig.

XVII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen PRESTO und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Osnabrück. PRESTO ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und wirksam ist. Eine ggfs. vorliegende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.